

Zahnärztekammer Berlin

Fortbildungsordnung

gem. § 54 Berufsbildungsgesetz

für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen
Fachangestellten oder der Zahnarthelfer/innen

zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin /
zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

der Zahnärztekammer Berlin

Bekanntmachung vom 30. September 2015

Telefon: 34808-129 oder 34808-0

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel der Fortbildung
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Bewerbungsunterlagen
§ 4	Auswahl der Teilnehmer/innen
§ 5	Schulungsstätte
§ 6	Zeitlicher Umfang und Struktur
§ 7	Handlungs- und Kompetenzfelder
§ 8	Prüfungsgegenstand
§ 9	Geltungsbereich
§ 10	Übergangsregelungen
§ 11	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Das beschlussfassende Organ der Zahnärztekammer Berlin hat in seiner Sitzung vom 30. September 2015 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12. Februar 2015 gem. § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), die folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen

Fachangestellten oder der Zahnärzthelfer/innen zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) beschlossen:

§ 1 Ziel der Fortbildung

Zielsetzung der Fortbildung ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine berufliche Qualifikation und einen Aufstieg zu ermöglichen, der sie nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen, insbesondere unter Beachtung des Zahnheilkundegesetzes (ZHG), befähigen soll, ihre/seine beruflichen Handlungsfähigkeiten kompetent und eigenverantwortlich umzusetzen. Des Weiteren soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, fachliche Weiterentwicklungen zu verfolgen und in assistierender Funktion Behandlungsmaßnahmen auf sich verändernde Standards anforderungsbezogen in Beziehung zu setzen. Die beruflichen Veränderungsprozesse sollen patienten- und mitarbeiterbezogen gestaltet werden.

Die Fortbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen insbesondere die Qualifikation und Befähigung erlangen,

1. physiologische und pathologische Grundlagen der Mundhöhle in Vernetzung mit Basiswissen aus Anatomie, Pathologie und Mikrobiologie zu erkennen,
2. Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren,
3. präventive und therapeutische Maßnahmen umzusetzen,
4. kommunikative Kompetenzen empfängerbezogen einzusetzen und nachhaltig durch Vermittlung fachlicher Grundlagen zu Verhaltensänderungen durch Gesundheitserziehung, -vorsorge und -aufklärung zu motivieren,
5. den Prozess der Arbeitsabläufe im Team und am eigenen Arbeitsplatz strategisch und organisatorisch zu steuern und evaluieren,
6. individualprophylaktische Aufgaben risikoorientiert für alle Altersgruppen zu planen, zu begleiten und umzusetzen,
7. prophylaktische Leistungen unter Berücksichtigung aktueller Vertragsgrundlagen abzurechnen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung zur Zulassung an der Fortbildung ist jeweils der Nachweis

1. einer mit Erfolg abgelegten Abschlussprüfung als „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“ oder „Zahnärzthelfer/in“ oder eines gleichwertigen Abschlusses und einer anschließenden, grundsätzlich einjährigen, einschlägigen Berufstätigkeit,
2. einer nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Erste-Hilfe-Ausbildung (EH-Lehrgang),
3. über Kenntnisse im Strahlenschutz gemäß § 18 a RöV und

4. eine mit Erfolg absolvierte Aufnahmeprüfung, soweit diese nach Ermessen der Zuständigen Stelle ein obligatorisches Zulassungskriterium darstellt.
- (2) Soweit die Fortbildung in modularer Struktur angeboten wird, gilt Abs. 1 mit Ausnahme des Buchst. a) Nachweis der mindestens einjährigen Berufstätigkeit und d) entsprechend.
- (3) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 kann zur Fortbildung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Fortbildung rechtfertigen.
- (4) Ausländische Bildungsabschlüsse und entsprechende Zeiten einer Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen, sofern diese den als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten gleichwertig sind.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Berlin vorgegebenen Bewerbungsmodalitäten unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen zu erfolgen.
- (2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Prüfungszeugnis als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r Zahnarzhelfer/in oder eines gleichwertigen Abschlusses in beglaubigter Form oder Glaubhaftmachung gemäß § 2 Abs. 3,
 2. Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit,
 3. Kursnachweis „Maßnahmen im Notfall“ i. S. des § 2 Abs. 1 Buchst. b),
 4. Nachweis über die Kenntnisse im Strahlenschutz gemäß § 18 a RöV.
- (3) In den Fällen des Nachweises eines einschlägigen ausländischen beruflichen Bildungsabschlusses und/oder von Zeiten entsprechender Berufstätigkeit im Ausland sind jeweils Fotokopien der Zeugnisse/Bescheinigungen und eine Abschrift in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 4 Auswahl der Teilnehmer/innen

- (1) Die Auswahl der Teilnehmer/innen für die Fortbildung erfolgt nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung, soweit diese von der Zuständigen Stelle vorgesehen ist.
- (2) Alternativ kann die Auswahl der Teilnehmer/innen in der Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen erfolgen.
- (3) Über die Zulassung zur Teilnahme an der Fortbildung entscheidet die Zahnärztekammer Berlin als Zuständige Stelle.
- (4) Die Fortbildungsbewerber/innen werden schriftlich informiert.

§ 5 Schulungsstätte

Die Fortbildung wird an der / den von der Zahnärztekammer Berlin festgelegten Instituten oder Fortbildungseinrichtungen durchgeführt.

§ 6 Zeitlicher Umfang und Struktur

- (1) Die Fortbildung umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden. Sie wird kompakt oder modular, in Vollzeit oder berufsbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Fortbildung gem. Abs. 1 ist als kompetenzfördernder Lernprozess auch im Kontext selbstgesteuerten eigenaktiven Lernens ausgerichtet und setzt sich aus theoretischen und praktischen Präsenzphasen zusammen, begleitet durch Übungen und Demonstrationen.
- (3) Soweit Teilbereiche der Fortbildung in dafür autorisierten Praxen erfolgen, sind die Lernarrangements testpflichtig zu dokumentieren und mit regelmäßigen Erfolgskontrollen zur Umsetzung projektspezifischer Arbeitsaufträge aus den zugeordneten Handlungs- und Kompetenzfeldern zu überprüfen.

§ 7 Handlungs- und Kompetenzfelder

- (1) Während der Fortbildung werden die gem. Anlage und § 1 Abs. 1 aufgeführten beruflichen Handlungsfähigkeiten vermittelt.
- (2) Die Fortbildung ist in ihrer didaktischen Umsetzung und methodischen Struktur handlungsorientiert ausgerichtet. Dabei stellen die Lernprozesse in den jeweiligen Handlungs- und Kompetenzfeldern konkrete arbeitsbezogene Lernarrangements, gekennzeichnet durch praktische Übungen am Modell, am Phantomkopf und unter zahnärztlicher Aufsicht und Kontrolle an Patientinnen und Patienten dar.
- (3) Die Fortbildung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Handlungs- und Kompetenzfelder:
 1. Allgemeinmedizinische Grundlagen
 2. Zahnmedizinische Grundlagen
 3. Ernährungslehre
 4. Prophylaxe oraler Erkrankungen
 5. Zahnmedizinische Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf
 6. Klinische Dokumentation
 7. Psychologie und Kommunikation

8. Be- und Abrechnung von prophylaktischen Leistungen
 9. Arbeitssicherheit und Ergonomie
 10. Rechtsgrundlagen
- (4) Soweit eine Gleichwertigkeit der Fortbildungsinhalte und des Fortbildungsumfanges gegeben ist, erkennt die Zahnärztekammer Berlin auf schriftlichen Antrag in sich abgeschlossene Handlungs- und Kompetenzfelder, die auf anderen Bildungswegen durch geregelte Rechtsvorschriften erfolgreich absolviert worden sind, nach Überprüfung an.

§ 8 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im § 7 genannten Handlungs- und Kompetenzfelder und richtet sich im Einzelnen nach der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“.
- (2) Prüfungen im Rahmen der modularen Fortbildungsstrukturen können unter Beachtung des Absatzes 1 nach Beendigung des jeweiligen Bausteins stattfinden. Soweit diese Teilprüfung(en) erfolgreich absolviert worden ist/sind, wird ein Nachweis über die jeweils erworbene Teilqualifikation ausgehändigt.
- (3) Fortbildungsteilnehmer/innen, die bei einem externen Bildungsträger an entsprechenden Modulen gem. § 7 teilgenommen haben, können sich zur Prüfung gem. Abs. 1, 2 anmelden, soweit die inhaltliche und zeitliche Gleichwertigkeit mit den curricularen Inhalten dieser Fortbildungsordnung nachgewiesen werden kann.
- (4) Über die Zulassung zur Prüfung gem. Abs. 3 entscheidet im Einzelfall die Kammer als Zuständige Stelle mit ihren Gremien.

§ 9 Geltungsbereich

- (1) Diese Fortbildungsordnung gilt für den Bereich der Zahnärztekammer Berlin.
- (2) Die vor einer anderen (Landes-)Zahnärztekammer als Zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz abgelegten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie inhaltlich und zeitlich dieser Ordnung gleichwertig sind.
- (3) Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zahnärztekammer Berlin als Zuständige Stelle.

§ 10 Übergangsregelungen

Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer, die sich bei Inkrafttreten dieser Fortbildungsordnung in der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin / zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) befinden, beenden die Fortbildung nach den Bestimmungen der bisherigen Fortbildungsordnung.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung für die Durchführung der Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 15. Februar 2006 (ABl 2006, S. 2461), die zuletzt am 11. November 2013 (ABl. 2014, S. 129) geändert worden ist, außer Kraft.

Ausgefertigt:

10585 Berlin, 30. September 2015

gez. Dr. Wolfgang Schmiedel
- Präsident -

gez. Dr. Michael Dreyer
- Vizepräsident -

Anlage zu § 7 Abs. 1

„Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnarzhelferinnen / Zahnarzhelfer oder der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin / zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“

1. Allgemeinmedizinische Grundlagen

- a) Labortechnische Leistungen abrechnen
- b) Grundlagen insbesondere der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Mikrobiologie in ihren Bedeutungen für orale Erkrankungen aufzeigen, abgrenzen und auf die beruflichen Anwendungsfelder übertragen
- c) Physiologische und pathologische Veränderungen in der Mundhöhle unterscheiden und deren Auswirkungen identifizieren

2. Zahnmedizinische Grundlagen

- a) Ursachen, Erscheinungsbild und Verlaufsformen von Erkrankungen in der Mundhöhle klassifizieren und anwendungsbezogen beurteilen
- b) Risikofaktoren für parodontale Erkrankungen unterscheiden und bewerten
- c) Zahnhartsubstanzdestruktionen in ihren Erscheinungsformen und Wirkungen differenzieren

3. Ernährungslehre

- a) Stoffwechsel der Hauptnährstoffe charakterisieren und Folgen einer überhöhten resp. reduzierten Zufuhr für den Energiehaushalt und Ernährungsstatus ableiten
- b) Beziehungen zwischen Ernährung und Ernährungsverhalten für die Zahn- und Mundgesundheit zielgruppenorientiert aufzeigen, Wirkungen von Mangelernährung, insbesondere im Alter, erläutern
- c) Ernährungsanamnese und -beratung zur Prävention von oralen Erkrankungen durchführen

4. Prophylaxe oraler Erkrankungen

- a) Ursachen oraler Erkrankungen aufzeigen und die Folgen erläutern
- b) Bedeutung der Mundhygiene patientenbezogen erläutern
- c) Maßnahmen der Mundhygiene anwendungsbezogen kennzeichnen, Möglichkeiten der häuslichen und professionellen Prophylaxe mit ihren Methoden aufzeigen, Patientinnen und Patienten zu Veränderungsprozessen motivieren und überwachen
- d) Fluoridpräparate in ihren Anwendungsmöglichkeiten und Wirkungen beschreiben und erläutern, Möglichkeiten der häuslichen Anwendung aufzeigen und patientenorientiert darstellen
- e) Praxisrelevante, prophylaxespezifische Indices abgrenzen und erheben
- f) Fissurenversiegelung durchführen
- g) Maßnahmen und Techniken der relativen und absoluten Trockenlegung differenzieren und fallbezogen umsetzen

- h) Verfahren und Techniken der Zahnreinigung anwendungsbezogen umsetzen, allgemeinmedizinische Risikofaktoren patientenorientiert beachten
- i) Weiche und harte sowie klinisch sichtbare subgingivale Beläge entfernen
- j) Hand- und maschinenbetriebene Instrumente (einschließlich Schall- und Ultraschallinstrumente) in ihren Anwendungen differenzieren
- k) Handinstrumente aufschleifen
- l) Oberflächen-, Interdental- und Füllungspolituren einschließlich des Entfernens von Überhängen durchführen
- m) Situationsabformungen anfertigen, Provisorien herstellen
- n) Medikamententräger herstellen und indikationsbezogen anwenden
- o) Recall-Intervalle befundbezogen, individuell festlegen und organisatorisch steuern

5. Zahnmedizinische Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf

- a) Demografische Herausforderungen aufgreifen und deren Bedeutung für die zahnmedizinische Betreuung älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen bewerten
- b) Prophylaxestrategien unter Berücksichtigung altersabhängiger Veränderungen im Mund individuell planen und umsetzen
- c) Zahnärztliches und pflegerisches Personal in das individuelle Prophylaxeschema einbeziehen und dessen Umsetzung organisieren und überwachen
- d) Prophylaxemaßnahmen für Menschen mit Behinderung individuell gestalten, umsetzen und kontinuierlich überwachen

6. Klinische Dokumentation

- a) Befunderhebung in der Mundhöhle dokumentieren und interpretieren
- b) PAR-Befunde mitwirkend erheben und auswerten; PAR-Status nach Vorgaben erstellen
- c) Fallpräsentationen durchführen

7. Psychologie und Kommunikation

- a) Lernpsychologische und -theoretische Grundlagen für die Gestaltung der Kommunikationsprozesse anwenden
- b) Patientinnen und Patienten über Notwendigkeit, Ziele und Wirkungen prophylaktischer Maßnahmen aufklären und motivieren
- c) Kommunikation mit Patientinnen und Patienten und weiteren Prozessbeteiligten schnittstellengerecht führen, den sachlichen Umgang mit speziellen Patientengruppen gewährleisten
- d) Strukturen der Patientenbindung unter fachlichen und sozialen Gegebenheiten optimieren
- e) Praxisinterne Kommunikationsabläufe zielführend gestalten, Konfliktsituationen bewältigen und Kooperationsbereitschaft fördern
- f) Führungsmethoden, -techniken und -instrumente intern (Team) und extern (Patientinnen und Patienten) adressatengerecht anwenden

8. Be- und Abrechnung von prophylaktischen Leistungen

- a) Be- und Abrechnung prophylaktischer und parodontologischer Leistungen der Praxis strukturieren
- b) Prophylaktische und parodontologische Leistungen be- und abrechenbar dokumentieren

9. Arbeitssicherheit und Ergonomie

- a) Gesundheitsrelevante Belastungen der Arbeitsprozesse am Arbeitsplatz erkennen, gesundheitsstärkende Maßnahmen durchführen
- b) Strategien und Maßnahmen zur Verhaltensprävention umsetzen und im Verhältnis zum Arbeitsschutz auf die beruflichen Handlungsfelder übertragen

10. Rechtsgrundlagen

- a) Praxisrelevante Gesetze und Verordnungen insbesondere für das eigene Berufsfeld anwenden
- b) Grundsätze der Delegation zahnärztlicher Leistungen im Kontext gesetzlicher Bestimmungen beachten und umsetzen
- c) Vorschriften des Medizinproduktegesetzes sowie weitere hygienerechtliche Vorschriften/Empfehlungen sachkundig umsetzen